



Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 704882-2024-6
Entwurf einer Verordnung des Bundes-
ministers für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz mit der die
2. Tierhaltungsverordnung geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 24. Mai 2024

zur Zahl 2024-0.357.853

Zu dem mit Schreiben vom 14. Mai 2024 übermittelten Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die 2. Tierhaltungsverordnung geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 2:

Punkt „1.9. Hütehunde beim Hüten von landwirtschaftlichen Nutztieren“:

Abs. 2:

Das Anbinden der Hüte- oder Herdenschutzhunde ist gemäß § 16 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes während eines Einsatzes erlaubt. In der Verordnung sollte genauer geregelt werden, in welchen Fällen die Hunde kurzfristig angebonden werden dürfen. Es wird angeregt den Begriff „Einsatz“ zu definieren (so sind etwa bei einer Almhaltung die Schutzhunde rund um die Uhr mit dem Hüten bzw. Beschützen der Herde beschäftigt).

Punkt „1.10. Herdenschutzhunde bei der Ausbildung und beim Einsatz zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren in Alm-/Weidehaltung vor Beutegreifern“:

Abs. 1 Z 1:

Es wird angeregt, die fachlichen Kriterien und Anforderungen zur diesbezüglichen Beurteilung von Betrieben und Hunden näher zu konkretisieren.

Abs. 2 Z 1:

Es wird begrüßt, dass ein Mindestalter für Herdenschutzhunde festgelegt wird. Allerdings werden Herdenschutzhunde erst sehr spät erwachsen und ähneln vor Erreichen der geistigen Reife teilweise regulären Familien- und Begleithunden. Mit 18 Monaten sind sie zwar körperlich ausgewachsen, haben aber die geistige Reife noch nicht erreicht. Eventuell für den Einsatz problematische Verhaltensweisen treten meist erst später auf. Auch in der Literatur wird die Verlässlichkeit zu junger Herdenschutzhunde diskutiert. Bei unterschiedlichen Herdenschutzhunde-Projekten werden Hunde erst mit einem Alter von zwei Jahren zum Einsatz gebracht. Aus fachlicher Sicht ist daher erst einem Einsatz frühestens ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr zuzustimmen, andernfalls muss nach der erstmaligen Überprüfung zumindest eine weitere Folgeüberprüfung stattfinden.

Abs. 2 Z 3:

Es ist unklar, woher die Daten für die Erhebung des Bestands der Beutegreifer stammen und wie viele Hunde bei welcher Anzahl der zu schützenden Herdentiere bzw. Beutegreifer eingesetzt werden sollen.

Abs. 3 Z 1:

Es wird vorgesehen, dass den Hunden ein angemessener Schutz vor der Witterung, der jenem der Herde entspricht, möglich sein muss. Angemerkt wird, dass den Hunden jedenfalls ein eigener Rückzugs- und Ruheort zur Verfügung stehen sollte.

Abs. 4 Z 1:

Wenn Herdenschutzhunde ein Alter erreicht haben, welches den Arbeitseinsatz im Herdenschutzbereich physisch nicht mehr erlaubt, müssen diese aus fachlicher Sicht in den menschlichen Familienverband aufgenommen werden. Ein alternder Hund jeder Rasse hat spezielle Bedürfnisse, denen bei einer Stallhaltung definitiv nicht nachgekommen werden kann. Sobald der Arbeitseinsatz des Hundes vorbei ist, sind die Bestimmungen für Hunde gemäß der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung anzuwenden.

Abs. 4 Z 2:

Der Sozialkontakt mit Menschen muss (mindestens) dieselben Kriterien erfüllen wie in Punkt 1.10. Abs. 2 Z 2. Daher hat „mindestens zwei Mal am Tag eine Betreuung durch den Hundehalter zu erfolgen“.

Bezüglich des Bewegungsbedürfnisses sind die Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden gemäß Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung einzuhalten:

Punkt „1.1. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden“ normiert in Abs.1, dass Hunden „mindestens einmal täglich, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden“ muss. Dies ist vor allem im Hinblick darauf relevant, dass Herdenschutzhunde auf der Weide enorme Distanzen zurücklegen und eine saisonale Stallhaltung ohne ausreichenden Auslauf zu Muskelatrophien führt, welche wiederum die Gesundheit des Hundes gefährden und die Verletzungsanfälligkeit erhöhen. Zudem führt dieser Abbau durch unzureichende Bewegung zu einer höheren Empfindlichkeit gegenüber Witterungseinflüssen, welche spätestens im Frühjahr beim Auftrieb auf die Alm zum Tragen kommt.

Abs. 5:

Es wird auf die obenstehenden Ausführungen zu Punkt 1.9. Abs. 2 verwiesen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Mag.^a Birgit Eisler
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 58
(zu MA 58 - 708272-2024-7)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
4. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website